



Seminar im Öffentlichen Recht zu den Herausforderungen des Verwaltungsrechts

Der Bund hat sich das Ziel gesetzt, den Staat „einfacher, digitaler und erfolgreicher zu machen.“ Hierfür müssen **Verwaltungsprozesse modernisiert** werden, weshalb zunächst die „Modernisierungsagenda – für Staat und Verwaltung (Bund)“ am 1. Oktober 2025 durch das Bundeskabinett verabschiedet wurde. In einer Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 4. Dezember 2025 wurde dann die „Föderale Modernisierungsagenda“ beschlossen. Deren Umsetzung hat bereits begonnen und führte bspw. zu einer **Änderung des VwVfG** (Gesetz für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern, BGBl. I 2026, Nr. 199). Die darin enthaltenen Änderungen führen zu neuen rechtlichen Fragestellungen: Können die damit bezweckten Ziele erreicht werden? Welche Folgen zeitigen die Neuregelungen?

Neben anderen Themen führt auch der zunehmend geforderte **Einsatz von KI** im Verwaltungsrecht unweigerlich zu der Frage, inwiefern deren Einsatz auch vor dem Hintergrund der KI-Verordnung rechtskonform ausgestaltet werden kann. Außerdem gibt die **aktuelle Rechtsprechung** der Verwaltungsgerichtsbarkeit Anlass dazu, bestehende Rechtsinstitute zu hinterfragen.

Daher biete ich im **Wintersemester 2026/2027** ein Seminar im Öffentlichen Recht an. Die Teilnehmenden erhalten die Möglichkeit, sich intensiv mit einer Fragestellung zu beschäftigen und so ihre wissenschaftliche Arbeitsweise zu vertiefen. Das Seminar wird als **Blockveranstaltung voraussichtlich Mitte Januar 2027** stattfinden. Die genauen Termine werden noch bekannt gegeben. Als **Themen** sind vorgesehen:

- Die neuen §§ 3a ff. VwVfG nach dem Gesetz für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern
- Die neue frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 25a VwVfG
- Die neuen §§ 27a f. VwVfG nach dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz
- Geheimnisschutz nach dem neuen § 30 VwVfG
- Der Ablauf des Planfeststellungsverfahrens nach dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz
- Die Rücknahme von Verwaltungsakten unter besonderer Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung (§ 48 VwVfG)
- Der Widerruf von Verwaltungsakten unter besonderer Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung (§ 49 VwVfG)
- Landestransparenzgesetze und das proaktive Bereitstellen von Informationen
- Die Pläne zur Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes
- Die Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 37 Abs. 6 VwVfG und § 58 Abs. 1 VwGO
- § 70 Abs. 1 VwGO n.F. nach dem (geplanten) 7. VwGO-Änderungsgesetz
- Änderungen im vorläufigen Rechtsschutz nach dem (geplanten) 7. VwGO-Änderungsgesetz



- Die Nutzungspflicht elektronischer Übermittlungswege nach § 55d VwGO
- Künstliche Intelligenz und Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Polizeirecht
- Minderjährige Störer im Polizeirecht
- Öffentlich-rechtlich Maßnahmen zur Drohnenabwehr
- Die Änderungen des § 34 Abs. 3a, 3b BauGB nach dem sog. Bau-Turbo
- Der neue § 36a BauGB zur Zustimmung der Gemeinde
- „Freibadbesuch nur mit Deutschkenntnissen“ – Rechtliche Einordnung kommunaler Sprachauflagen

Anforderungen an die Seminarteilnehmer/-innen nach § 7 der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – (Studienordnung – StudO): Über das jeweilige Thema ist eine Seminararbeit anzufertigen sowie ein ca. 30-minütiges Referat zu halten, an welches sich eine Diskussion anschließt. Die Seminararbeit darf 25 DIN A4-Seiten nicht überschreiten und muss wissenschaftlichen Anforderungen genügen. Außerdem sind die auf der Lehrstuhlhomepage unter dem Titel **„Hinweise für die Anfertigung von Seminar- und Hausarbeiten“** zusammengestellten Vorgaben einzuhalten. Auf die **Handreichung „KI in juristischen Prüfungsarbeiten“** der Fakultät vom 26. November 2025 wird hingewiesen. Die Seminararbeit ist als elektronisches Dokument sowie als gehefteter Papierausdruck spätestens eine Woche vor dem Referatstermin abzugeben. Für die Teilnehmer/-innen der Veranstaltung ist ein Handout mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen zu erstellen.

Es besteht auch die Möglichkeit, im Rahmen des Seminars eine **Bachelor-Arbeit** i.S.d. §§ 17 ff. der Studien- und Prüfungsordnung für den integrierten Bachelor-Studiengang „Rechtswissenschaft“ (LL.B.) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes (Studien- und Prüfungsordnung LL.B. – StuPrO LL.B.) zu verfassen. Dabei handelt es sich um eine Bachelor-Arbeit nach § 17 Abs. 2 StuPrO LL.B., welche sich aus einer **schriftlichen Seminararbeit** und **mündlichen Seminarleistungen** zusammensetzt. Auf die Zulassungsvoraussetzungen aus § 18 Abs. 1 StuPrO LL.B. sowie deren **Nachweis** mit der Anmeldung an meinem Lehrstuhl nach § 18 Abs. 2 StuPrO LL.B. wird hingewiesen.

Die **schriftliche Bachelor-Arbeit** besteht gem. § 19 Abs. 1 StuPrO LL.B. aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Abhandlung über ein von mir vergebenes Thema, welches sich nicht in der obigen Liste befindet, aber ebenso aus dem Bereich des allgemeinen oder besonderen Verwaltungsrechts stammt. Der Text der Bachelor-Arbeit darf einen Umfang von 60.000 Zeichen nicht überschreiten (§ 19 Abs. 3 StuPrO LL.B.). Sie ist gem. § 20 Abs. 1 StuPrO LL.B. als elektronisches Dokument sowie als gehefteter Papierausdruck einzureichen. Für die Teilnehmer/-innen der Veranstaltung ist über die Anforderungen der StuPrO LL.B. hinaus ein Handout mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen des Vortrags zu erstellen. Gem. § 19 Abs. 2 StuPrO LL.B. beträgt der Zeitraum für die **Bearbeitung vier Wochen** ab dem Tag der Zuteilung der Aufgabenstellung. Voraussichtlich werden die Aufgabenstellungen am **Donnerstag, dem 19. November 2026** zugeteilt, womit der Bearbeitungszeitraum am **Donnerstag, dem 17. Dezember**



2026 enden würde. Für die rechtzeitige Einreichung maßgeblich ist der Eingang per Mail bei der elektronischen Fassung bzw. die persönliche Abgabe am Lehrstuhl oder der Poststempel bei dem gehefteten Papierausdruck.

Die **mündlichen Seminarleitungen** umfassen gem. § 21 Abs. 1 StuPrO LL.B. einen wissenschaftlichen Vortrag, eine wissenschaftliche Diskussion sowie die regelmäßige Teilnahme an den übrigen Seminarsitzungen. Hinsichtlich der übrigen formellen Vorgaben wird auf die Anforderungen der §§ 17 ff. StuPrO LL.B., insb. auf die geänderte Eigenständigkeitserklärung nach § 19 Abs. 4 StuPrO LL.B. vom 12. Mai 2025, hingewiesen. Die Bachelor-Arbeit ist bestanden gem. § 22 Abs. 3 S. 2 StuPrO LL.B, wenn die schriftliche Bachelorarbeit und die mündlichen Seminarleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden sind.

Anmeldungen werden bis einschl. **Montag, den 2. November 2026** entgegengenommen. Geben Sie dabei bitte **verbindlich** an, **ob** Sie eine **Seminararbeit** i.S.d. § 7 StudO *oder* eine **Bachelor-Arbeit** i.S.d. § 17 StuPrO LL.B. anfertigen möchten. Für die Teilnehmer/-innen gem. § 7 StudO wird es nach Anmeldeabschluss eine abendliche **Vorbesprechung** geben.

Ihre Anmeldung sowie ggf. weitergehende Fragen richten Sie bitte ausschließlich per E-Mail an: niklas.lorig@uni-saarland.de.